

Aktenzeichen: 2 AZN 479/83

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 17. Januar 1984

- 2 AZN 479/83 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 13. Januar 1983

Bonn

- 5 Ca 2252/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 29. Juli 1983

Köln

- 4 Sa 367/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 479/83
4 Sa 367/83 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Januar 1984 beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 29. Juli 1983 - 4 Sa 367/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

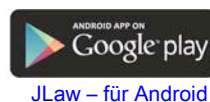
G r ü n d e :

I. Der Kläger, ein Diplom-Pädagoge, war bei der Beklagten, die die größte ingenieurwissenschaftliche Forschungseinrichtung der Bundesrepublik Deutschland betreibt, seit dem 8. Januar 1979 zunächst aufgrund eines befristeten, später

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

aufgrund eines unbefristeten Vertrages ausschließlich im Rahmen des vom Bundesminister für Forschung und Technologie in Auftrag gegebenen Projekts "Bürgerdialog Energie" eingesetzt. Da der Beklagten für dieses Projekt über den 30. September 1982 hinaus keine weiteren Gelder mehr zur Verfügung gestellt wurden, kündigte sie trotz Widerspruchs des Betriebsrats das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 30. September 1982. Die Parteien streiten über die soziale Rechtfertigung dieser Kündigung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers durch Urteil vom 29. Juli 1983 zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Das Urteil ist dem Kläger am 10. August 1983 in vollständig abgefaßter Form zugestellt worden. Gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Kläger mit einem beim Bundesarbeitsgericht am Montag, dem 12. September 1983 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde erhoben. Begründet hat er die Nichtzulassungsbeschwerde mit Schriftsatz vom 11. Oktober 1983, der am 12. Oktober 1983 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen ist. Nachdem der Kläger durch ein Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 17. Oktober 1983 auf die verspätete Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hingewiesen worden war, hat er am 31. Oktober 1983 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

II. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig.

1. Zwar ist unschädlich, daß die Beschwerde nicht fristgerecht gem. § 72 a Abs. 3 Satz 1 ArbGG begründet worden ist, da dem Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren war. Die Beschwerde war aber deswegen als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht die an ihre Begründung zu stellenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt, so daß sich nähere Ausführungen über die Wiedereinsetzungsgründe erübrigen.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

2. Nach § 72 a Abs. 1 ArbGG kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn entweder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und eine der in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ArbGG angeführten Rechtsstreitigkeiten betrifft oder ein Fall des § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG vorliegt. Nach dieser Vorschrift ist die Revision zuzulassen, wenn das anzufechtende Urteil von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines der dort sonst genannten Gerichte abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Der Beschwerdeführer muß die Beschwerde fristgebunden begründen und die Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, bezeichnen (§ 72 a Abs. 3 ArbGG).

Die nach § 72 a in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG als selbständiger Rechtsbehelf ermöglichte Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt die bisher nach § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG 1953 statthafte Divergenzrevision. Wegen der inhaltlichen Übereinstimmung dieser Regelungen ist die bisherige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision weiter anzuwenden (vgl. BAG 32, 136 sowie die Beschlüsse des BAG vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - und vom 22. November 1979 - 3 AZN 24/79 -, AP Nr. 2 und 3 zu § 72 a ArbGG 1979).

Danach gehört es in jedem Falle zur Darlegung des Zulassungsgrundes, daß das anzufechtende Urteil einen allgemeinen, die Entscheidung tragenden Rechtssatz aufgestellt hat und daß dieser von einem in einer divergenzfähigen Entscheidung aufgestellten Rechtssatz abweicht. Dagegen reicht die fehlerhafte oder unterlassene Anwendung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen der im Gesetz genannten Gerichte zur Begründung einer auf Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde nicht aus (vgl. zum neuen Recht die oben genannten Beschlüsse und ferner - zum alten Recht - BAG AP Nr. 24 und Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision sowie BAG 21, 122).

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

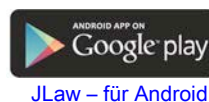
3. Diesen Anforderungen genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde im vorliegenden Fall nicht.

a) Der Beschwerdeführer legt zwar dar, welchen Rechtssatz das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom "30. Mai 1978 - 2 AZR 630/78 -" - womit der Beschwerdeführer wohl das Senatsurteil vom 30. Mai 1978 - 2 AZR 630/76 - (BAG 30, 309, 314 = AP Nr. 70 zu § 626 BGB) meint - aufgestellt hat. Er nennt jedoch keinen von diesem Rechtssatz abweichenden abstrakten Rechtssatz, der in der anzufechtenden Entscheidung enthalten wäre.

Entgegen seiner Ansicht hat das Berufungsgericht keinen abstrakten Rechtssatz des Inhalts aufgestellt, eine betriebsbedingte Kündigung sei allenfalls dann unwirksam, wenn für den Arbeitnehmer eine anderweitige Beschäftigungsmöglichkeit zu unveränderten Bedingungen bestanden habe. Vielmehr sind die vom Beschwerdeführer in Bezug genommenen Ausführungen, mit denen das Landesarbeitsgericht zu der Frage Stellung genommen hat, ob der Kläger von der Beklagten zu unveränderten Bedingungen, auf einer gleich dotierten Stelle oder nach Durchführung von Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen hätte weiterbeschäftigt werden können, ersichtlich fallbezogen und nehmen im einzelnen auf den vorinstanzlichen Vortrag des Klägers Bezug, auf welchen Planstellen er nach seiner Auffassung bei der Beklagten hätte weiterbeschäftigt werden können.

Selbst wenn das Berufungsgericht - wie der Beschwerdeführer annimmt - hierbei tatsächlich ungeprüft gelassen hätte, ob die Beklagte den Kläger nicht auf einem anderen, vom Kläger benannten Arbeitsplatz zu schlechteren Bedingungen hätte weiterbeschäftigen können, hätte es damit nicht den vom Beschwerdeführer mitgeteilten abstrakten Rechtssatz aufgestellt. Vielmehr wäre dem Landesarbeitsgericht dann allenfalls eine fehlerhafte unterlassene Rechtsanwendung vorzuwerfen. Das könnte vom Senat jedoch erst im Rahmen einer bereits zugelassenen Revision geprüft werden und vermag die Zulässigkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu begründen.

Im übrigen fehlt es in der Beschwerdebegründung aber auch an substantiierten Darlegungen darüber, inwiefern das anzufech-



tende Urteil auf der vom Beschwerdeführer angenommenen Divergenz beruhen soll. Dies wäre nämlich nur dann der Fall, wenn sich der Kläger vor oder in unmittelbarem Anschluß an den Anspruch der ordentlichen Kündigung gegenüber der Beklagten zu einer Weiterarbeit zu schlechteren Arbeitsbedingungen auf einem anderen Arbeitsplatz bereit erklärt hätte. Diese Voraussetzung läßt sich der Beschwerdebegründung aber nicht entnehmen:

Nachdem das Arbeitsgericht auf den Seiten 8 bis 14 des erstinstanzlichen Urteils begründet hatte, daß und warum der Kläger auf den von ihm selbst bezeichneten Arbeitsplätzen nicht hätte weiterbeschäftigt werden können, hat der Kläger auch in der Berufungsinstanz die Ansicht vertreten, seine Weiterbeschäftigung auf jenen Arbeitsplätzen wäre möglich gewesen. Ergänzend hat er vorgetragen (vgl. Bl. 8 ff. der Berufungsschrift), bei der Beklagten seien zum Zeitpunkt der Kündigung die Stelle Nr. 2/82 HdA beim Projektträger "Humanisierung des Arbeitslebens" sowie die Stelle "Programmkoordination" zu besetzen gewesen, außerdem hätte die Möglichkeit eines Ringtausches bestanden. Das Berufungsgericht hat sich der Begründung des Arbeitsgerichts angeschlossen und darüber hinaus ausgeführt (vgl. Bl. 6 ff. des Berufungsurteils), warum der Kläger weder auf den beiden von ihm im Berufungsrechtszug bezeichneten Stellen noch im Wege eines Ringtausches hätte weiterbeschäftigt werden können.

Danach kann der Beschwerdeführer seiner Pflicht darzulegen, daß das anzufechtende Urteil auch auf der von ihm angenommenen Divergenz beruht, nicht mit der pauschalen Behauptung genügen, er habe sich zu seiner Weiterbeschäftigung zu schlechteren Arbeitsbedingungen bereit erklärt. Vielmehr hätte er unter Bezeichnung des in Frage kommenden schlechteren Arbeitsplatzes darlegen müssen, welche Stelle bei der Beklagten tatsächlich zur Verfügung gestanden hat und daß er sich - zumindest im unmittelbaren Anschluß an den Ausspruch der Kündigung - gegenüber der Beklagten zur Weiterarbeit auf dieser Stelle bereit erklärt hat. Demgegenüber lassen die Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht einmal im Ansatz erkennen, welche Weiterbeschäftigungsmöglichkeit für den Kläger das Berufungsgericht ungeprüft gelassen haben soll.



b) Soweit der Beschwerdeführer eine Divergenz des anzufechtenden Urteils zu den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 7. August 1964 - 1 AZR 27/64 - (BAG 16, 193 = AP Nr. 3 zu § 12 SchwBeschG) und vom 19. Dezember 1974 - 2 AZR 565/73 - (BAG 26, 417 = AP Nr. 3 zu § 620 BGB Bedingung) behauptet, steht die von ihm in Bezug genommene Begründung der anzufechtenden Entscheidung zu den von ihm mitgeteilten Rechtssätzen aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts in keinem inhaltlichen Widerspruch.

Während der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Entscheidung vom 7. August 1964 (aaO) zu der Frage der Begrenzung des Streitstoffes im Prozeß Stellung genommen hat, beziehen sich die Ausführungen des Berufungsgerichts auf eine vorprozessuale Vereinbarung der Parteien, mit der diese eine früher vereinbarte Rechtsfolge ausschließen wollten. Mit der in der Senatsentscheidung vom 19. Dezember 1974 angesprochenen Frage, ob vor Ausspruch einer Kündigung auf den Kündigungsschutz wirksam verzichtet werden kann, hat sich das Landesarbeitsgericht im anzufechtenden Urteil ebenfalls nicht auseinandergesetzt.

Im übrigen hat der Beschwerdeführer auch insoweit nicht hinreichend dargelegt, inwiefern das anzufechtende Urteil auf der von ihm angenommenen Divergenz beruhen soll. Die Ausführungen des Berufungsgerichts, aus denen sich nach seiner Auffassung ergibt, daß das anzufechtende Urteil auf der Abweichung beruht, beziehen sich nicht auf den Hauptantrag, sondern - und zwar als zweite Begründung - allein auf den vom Kläger gestellten Hilfsantrag. Da das anzufechtende Urteil aber insoweit eine mehrfache Begründung enthält, würde es, selbst wenn die vom Beschwerdeführer unterstellte Divergenz tatsächlich vorläge, jedenfalls nicht auf dieser Abweichung beruhen, weil auch die zweite Begründung das Urteil allein trüge (vgl. BAG vom 9. Dezember 1980 - 7 AZN 374/80 - AP Nr. 3 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz).

4. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher gem. § 72 a Abs. 5 ArbGG mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Hillebrecht

Dr. Röhler

Dr. Weller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)